



Brüssel, den 6. Mai 2026  
(OR. en)

8985/26

TELECOM 215  
CYBER 210  
JAI 539  
AUDIO 68  
JEUN 70  
COMPET 534  
MI 436  
CONSOM 153

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. Mai 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4225 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 29.4.2026 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für EU-weite Altersüberprüfungstechnik

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4225 final.

Anl.: C(2026) 4225 final



Brüssel, den 29.4.2026  
C(2026) 4225 final

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION**

**vom 29.4.2026**

**zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für EU-weite Altersüberprüfungstechnik**

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 29.4.2026

### zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für EU-weite Altersüberprüfungstechnik

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für alle Aspekte des täglichen Lebens der EU-Bürgerinnen und -Bürger werden sichere und die Privatsphäre wahrende Möglichkeiten, das Alter einer jeden Person nachzuweisen, immer wichtiger. So ist beispielsweise für den Kauf altersbeschränkter Produkte wie Alkohol oder Zigaretten in Geschäften oder für den Zugang zu altersbeschränkten Online-Inhalten wie Pornografie oder Glücksspiele eine Form der Altersüberprüfung unabdingbar. Dazu gehört auch, dass Minderjährige ihr Alter im Internet nachweisen können, denn sie benutzen im Alltag zunehmend Dienste der Informationsgesellschaft wie Online-Plattformen oder Online-Spiele. Einerseits bietet dies Minderjährigen vielfältige Möglichkeiten im Hinblick auf Identitätsentwicklung, Lernen, Bildung, Bürgerbeteiligung, Beziehungsentwicklung, Kommunikation, Kontaktpflege und Kreativität. Andererseits kann die Benutzung von Diensten der Informationsgesellschaft Risiken oder Gefahren für Minderjährige mit sich bringen, wenn sie dadurch rechtswidrigen oder schädlichen Inhalten wie gewalttätigem, terroristischem oder pornografischem Material ausgesetzt werden, oder kann Kontaktrisiken bergen, wie z. B. Cybermobbing oder Personen, die Kontakt zu Minderjährigen aufnehmen, um sie zu missbrauchen (Grooming) oder für die organisierte Kriminalität anzuwerben. Zu diesen Risiken gehören auch eine übermäßige, zwanghafte oder suchtähnliche Benutzung von Diensten der Informationsgesellschaft und die Exposition gegenüber anderen ausbeuterischen Praktiken wie Glücksspielen. Da sich das Gehirn von Minderjährigen noch in der Entwicklung befindet, sind sie anfälliger für Risiken und Schädigungen, die sich aus ihren direkten Erfahrungen mit Diensten der Informationsgesellschaft ergeben können. Angesichts dieser Risiken wird es immer wichtiger, dass die Bürgerinnen und Bürger ihr Alter nachweisen können, damit sie ein sicheres Online-Erlebnis genießen und ein Umfeld haben, in dem die Rechte des Kindes gemäß Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gebührend geachtet werden und das gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet, indem es einheitliche Standards fördert und eine Fragmentierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten verhindert. Um Minderjährige in einem zunehmend vom Internet geprägten Umfeld besser zu schützen, ist es von allergrößter Bedeutung, dafür zu sorgen, dass sie altersgerechte und sichere Online-Erfahrungen machen können.
- (2) Die Kommission hat wichtige Schritte unternommen, um dafür zu sorgen, dass der EU-Rechtsrahmen in der derzeitigen digitalen Landschaft seinen Zweck erfüllt und dass Minderjährige im Internet geschützt werden. Mit der Verordnung

(EU) 2022/2065<sup>1</sup>, die seit Februar 2024 in vollem Umfang Anwendung findet, wurden vollständig harmonisierte Vorschriften eingeführt, um den Schutz Minderjähriger im Internet sicherzustellen. Nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 sind Anbieter von Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, verpflichtet, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zu ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen. Darüber hinaus sind die Anbieter von Diensten, die als sehr große Online-Plattformen oder sehr große Online-Suchmaschinen benannt wurden, nach Artikel 34 und Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 verpflichtet, die tatsächlichen oder vorhersehbaren Risiken zu bewerten und zu mindern, die sich aus ihrem Dienst für den Schutz Minderjähriger, die Rechte des Kindes und das geistige und körperliche Wohlbefinden der Nutzer ergeben können. Schließlich ermöglicht es Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2022/2065 der Kommission, die Entwicklung und Umsetzung freiwilliger gezielter Normen zum Schutz Minderjähriger im Internet zu unterstützen und zu fördern. Solche Normen wurden zwar noch nicht entwickelt, sie könnten aber technische Standards für die Altersfeststellung und die Altersüberprüfung umfassen.

- (3) Angesichts der großen Bedeutung des Schutzes Minderjähriger im Internet und im Einklang mit Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 hat die Kommission Leitlinien angenommen, in denen sie Maßnahmen dargelegt hat, die Anbieter von für Minderjährige zugänglichen Online-Plattformen ihrer Ansicht nach ergreifen sollten, um ein solches hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet zu gewährleisten, um so die Anbieter von Online-Plattformen bei der Einhaltung des Artikels 28 Absatz 1 der genannten Verordnung zu unterstützen (im Folgenden „Leitlinien“)<sup>2</sup>. Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem, dass die Konten Minderjähriger standardmäßig auf „privat“ eingestellt werden und dass unbekannte Konten daran gehindert werden, Kontakt zu Kindern aufzunehmen, aber auch die Änderung der Empfehlungssysteme, um das Risiko zu verringern, dass Minderjährige an rechtswidrige oder schädliche Inhalte gelangen, die standardmäßige Deaktivierung von Funktionen, die zu einer übermäßigen Nutzung beitragen, die Schaffung von Schutzvorkehrungen in Bezug auf KI-Chatbots, die in Online-Plattformen integriert sind, und die Verbesserung der Moderations- und Meldeinstrumente.
- (4) Weder in der Verordnung (EU) 2022/2065 noch in den Leitlinien wird festgelegt, was rechtswidrige oder schädliche Inhalte für Minderjährige auf Online-Plattformen sind, und es werden auch keine konkreten Mindestaltersanforderungen festgelegt, dennoch sehen die Leitlinien klare Maßnahmen zur Altersfeststellung vor, die Anbieter von für Minderjährige zugänglichen Online-Plattformen nach Ansicht der Kommission ergreifen sollten. Demnach sollten Anbieter von risikoreichen Plattformen – wie Pornografie- oder Glücksspielplattformen – Methoden zur Altersüberprüfung einrichten. Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass Anbieter von für Minderjährige zugänglichen Online-Plattformen Methoden zur Altersüberprüfung einrichten sollten, wenn das Unionsrecht oder das nationale Recht im Einklang mit dem Unionsrecht ein Mindestalter für den Zugang zu bestimmten Produkten oder Diensten vorschreibt, die auf einer Online-Plattform angeboten und/oder in

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste).

<sup>2</sup> COM(2025) 6826 final.

irgendeiner Weise dargeboten werden, einschließlich eigens definierter Kategorien von Online-Diensten sozialer Medien. In den Leitlinien wird erläutert, dass die Altersüberprüfung nur dann als geeignet und verhältnismäßig im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 angesehen werden sollte, wenn sie die Kriterien der Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Robustheit, Unaufdringlichkeit und Nichtdiskriminierung erfüllt.

- (5) Überdies enthält die Richtlinie 2010/13/EU<sup>3</sup> in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808<sup>4</sup> geänderten Fassung sektorspezifische Verpflichtungen für Anbieter von Video-Sharing-Plattformen in Bezug auf schädliche audiovisuelle Inhalte. Nach dieser Richtlinie müssen Video-Sharing-Plattformen in ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen die EU-Standards für Medieninhalte aufnehmen, auch jene in Bezug auf den Schutz Minderjähriger vor schädlichen audiovisuellen Inhalten. Außerdem sind Anbieter von Video-Sharing-Plattformen verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Minderjährige solche schädlichen audiovisuellen Inhalte sehen, wie z. B. Mechanismen zur Meldung oder Kennzeichnung schädlicher Inhalte, Altersüberprüfung, Instrumente zur elterlichen Kontrolle und Systeme zur Bewertung von Inhalten. Bei der laufenden Bewertung und bevorstehenden Überprüfung der Richtlinie 2010/13/EU wird die Relevanz der derzeit geltenden Vorschriften geprüft und es werden mögliche Mängel am bestehenden Rechtsrahmen ermittelt.
- (6) Darüber hinaus werden Kinder im geltenden EU-Verbraucherschutzrecht, insbesondere in der Richtlinie 2005/29/EG<sup>5</sup>, als schutzbedürftige Verbraucher anerkannt, die einen verstärkten Schutz benötigen. Die Richtlinie 2005/29/EG verbietet aggressive und irreführende Geschäftspraktiken, gerade auch dann, wenn damit die Leichtgläubigkeit oder mangelnde Erfahrung Minderjähriger ausgenutzt wird. Sie verbietet es auch, Minderjährige zum Kauf beworbener Produkte zu ermuntern oder Eltern dazu zu drängen, diese Produkte für sie zu kaufen. Wie in der Verbraucheragenda 2030<sup>6</sup> hervorgehoben wurde, prüft die Kommission in Vorbereitung des anstehenden Vorschlags für einen Rechtsakt über digitale Fairness, ob mehr getan werden muss, um verbleibende Lücken beim Verbraucherschutz im digitalen Umfeld – auch im Hinblick auf Minderjährige – zu schließen.
- (7) Die Kommission erinnert daran, dass es im Rahmen der EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern eine Reihe bestehender und künftiger Initiativen zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gibt. So werden insbesondere mit dem Vorschlag für eine

---

<sup>3</sup> Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1).

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69).

<sup>5</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken).

<sup>6</sup> COM(2025) 848 final.

Verordnung zur Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern Verpflichtungen für Online-Diensteanbieter im Hinblick auf die Verhinderung und Bekämpfung sexuellen Kindesmissbrauchs im Internet festgelegt und mit der vorgeschlagenen Neufassung der Richtlinie 2011/93/EU die bestehenden Vorschriften des strafrechtlichen Rahmens angepasst, damit alle Formen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (einschließlich sexueller Erpressung und Kontaktaufnahme zu Missbrauchszwecken) – auch wenn sie durch neue Technologien erleichtert werden – wirksam unter Strafe gestellt werden. Diese Maßnahmen werden durch den in der Strategie ProtectEU<sup>7</sup> angekündigten Aktionsplan zum Schutz von Kindern vor Kriminalität ergänzt, mit dem eine kohärente und koordinierte Reaktion auf die Vielzahl der Bedrohungen, denen Minderjährige im Zusammenhang mit Straftaten ausgesetzt sind, ermöglicht werden soll.

- (8) Zudem erinnert die Kommission daran, dass es mehrere bestehende oder künftige Initiativen gibt, um Minderjährige besser zu befähigen und zu unterstützen und ihr Wohlergehen im Internet sicherzustellen. Die Befähigung und der Schutz von Kindern in ihrem digitalen Umfeld sind von zentraler Bedeutung für die digitale Säule der EU-Kinderrechtsstrategie<sup>8</sup> und für die Empfehlung der Kommission zur Entwicklung und Stärkung integrierter Kinderschutzsysteme im Interesse des Kindeswohls<sup>9</sup>. Ferner arbeitet die Kommission seit Langem mit verschiedenen Interessenträgern im Rahmen der neuen europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder<sup>10</sup> zusammen und bedient sich dabei der von der EU kofinanzierten Safer-Internet-Zentren. Diese Zentren bilden in Zusammenarbeit mit der Online-Plattform „Besseres Internet für Kinder“ das EU-Drehkreuz für die Online-Sicherheit von Kindern und setzen die EU-Strategien für die Online-Sicherheit von Kindern auf europäischer und nationaler Ebene um. Ergänzt wird all dies durch den Aktionsplan gegen Cybermobbing<sup>11</sup>, in dessen Mittelpunkt Minderjährige und schutzbedürftige junge Menschen stehen und der unter anderem ein gemeinsames Verständnis von Cybermobbing in der EU schafft, auf dessen Grundlage dann digitale Kompetenzen, Meldemechanismen und die Unterstützung der Opfer verbessert werden sollen. Darüber hinaus ist die Stärkung digitaler Kenntnisse und Fähigkeiten und der digitalen Kompetenzen, nach wie vor eine der wichtigsten Prioritäten der Kommission, die mit der Umsetzung des Aktionsplans für digitale Bildung (2021-2027)<sup>12</sup> sowie des bevorstehenden Fahrplans für die Zukunft der digitalen Bildung und Kompetenzen bis 2030 weiterverfolgt wird. Außerdem wird die Kommission eine EU-weite Untersuchung zu den breiteren Auswirkungen sozialer Medien auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden einleiten, um eine auf Fakten gestützte Debatte über den Schutz Minderjähriger im Internet zu unterstützen. Die Einführung von Altersüberprüfungslösungen sollte mit einer klaren, zugänglichen und altersgerechten Kommunikation gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere Minderjährigen, jungen Menschen, Eltern und Erziehern, einhergehen.
- (9) Auf internationaler Ebene arbeitet die Kommission regelmäßig mit internationalen Partnern im Bereich des Jugendschutzes zusammen. Es bestehen Vereinbarungen über eine operative Zusammenarbeit, in denen regelmäßige Kontakte in Bezug auf den

---

<sup>7</sup> COM(2025) 148 final.

<sup>8</sup> COM(2021) 142 final.

<sup>9</sup> C(2024) 2680 final.

<sup>10</sup> COM(2022) 202 final.

<sup>11</sup> COM(2026) 71 final.

<sup>12</sup> COM(2020) 624 final.

Jugendschutz und technische Mittel zur wirksamen Altersüberprüfung vorgesehen sind, mit dem australischen eSafety-Kommissar und der britischen Regulierungsbehörde für Telekommunikationsdienste (OFCOM), beides führende Regulierer im Bereich der Online-Sicherheit.

- (10) Auf der Ebene der Mitgliedstaaten erwägen oder ergreifen mehrere Mitgliedstaaten derzeit den Erlass nationaler Maßnahmen, um den Zugang Minderjähriger zu bestimmten Diensten der Informationsgesellschaft zu verringern, wofür Lösungen zur Altersüberprüfung, die die Privatsphäre wahren, benötigt würden.
- (11) Aus all diesen Gründen ist es wichtig, dass in der Union robuste, wirksame, cybersichere, die Privatsphäre wahrende und datenschutzkonforme Methoden zur Altersüberprüfung zur Verfügung stehen, um die Einhaltung der Verordnung (EU) 2022/2065 sicherzustellen und insbesondere Minderjährige im Internet besser zu schützen. Technische Schutzmaßnahmen sind eine entscheidende Voraussetzung für den Schutz Minderjähriger vor negativen Auswirkungen auf ihr psychisches und körperliches Wohlbefinden sowie vor der Exposition gegenüber rechtswidrigen und schädlichen Inhalten. Da Minderjährige besonderen Schutz verdienen, ist es wichtig, dass die Anwendung von Methoden zur Altersüberprüfung angemessen und verhältnismäßig ist und strenge Sicherheitsvorkehrungen und Funktionen zum Schutz der Privatsphäre umfasst, die eine unnötige Datenerfassung, einen unbefugten Zugriff auf oder den Missbrauch von personenbezogenen Informationen verhindern. Darüber hinaus ist eine harmonisierte europäische Lösung erforderlich, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu verhindern. Dies ist nicht nur für Minderjährige wichtig, sondern auch, um dafür zu sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger der EU Zugang zu solcher Technik haben, um die Einführung von Methoden zur Altersüberprüfung zu fördern und um sicherzustellen, dass mindestens eine solche Methode im Einklang mit den in den Leitlinien festgelegten Kriterien auf dem Markt verfügbar ist. Die Kommission fördert in den Mitgliedstaaten die Entwicklung harmonisierter, die Privatsphäre wahrender, cybersicherer, datenschutzkonformer und robuster EU-Altersüberprüfungslösungen mithilfe eines Konzeptentwurfs, der aus technischen Spezifikationen besteht, die an die Spezifikationen der europäischen Brieftaschen für die digitale Identität (EUDI-Brieftaschen) angelehnt sind, und durch eine quelloffene Umsetzung als Mobil-App, die an nationale Gegebenheiten angepasst werden kann.
- (12) Um die Privatsphäre zu wahren, sollten die Methoden zur Altersüberprüfung zumindest eine selektive Offenlegung von Informationen gegenüber dem vertrauenden Beteiligten ermöglichen und standardmäßig auf die vom vertrauenden Beteiligten gestellte Anfrage nach altersbezogenen Angaben nur eine Richtig/Falsch-Antwort geben, ohne zusätzliche Informationen über die Bürgerin oder den Bürger weiterzugeben. Darüber hinaus sollten sie zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Risiken für die Privatsphäre und den Datenschutz, wie z. B. Nachverfolgung ihrer Online-Aktivitäten, technische Schutzvorkehrungen umfassen, einschließlich der Verwendung von Null-Wissen-Beweisen. Überdies erinnert die Kommission daran, dass im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2022/2065 ein Anbieter einer Online-Plattform nur die altersbezogenen Attribute verarbeiten sollte, die für den spezifischen Zweck unbedingt erforderlich sind, und dass die Altersfeststellung nicht dazu verwendet werden sollte, den Anbietern zusätzliche Mittel an die Hand zu geben, um die Identifizierung, die Lokalisierung, das Profiling oder das Tracking natürlicher Personen zu ermöglichen.

- (13) Mithilfe der auf dem Konzeptentwurf beruhenden EU-Altersüberprüfungslösungen können EU-Bürgerinnen und -Bürger unter Einhaltung höchster Datenschutzstandards nachweisen, dass sie ein bestimmtes Alter (z. B. 15+ oder 18+) erreicht haben. Die EU-Altersüberprüfungslösungen werden modernste Technik verwenden und eine Nachverfolgung der Identität verhindern. Sie erlauben lediglich die Bestätigung, dass ein Nutzer älter als ein bestimmtes Alter ist, ohne sonstige Informationen über den Nutzer gegenüber dem vertrauenswürdigen Nachweisanbieter oder dem Dienst der Informationsgesellschaft offenzulegen. Die Identität und die Online-Aktivitäten des Nutzers sind während des gesamten Vorgangs vor einer Offenlegung geschützt.
- (14) Der Konzeptentwurf wird in quelloffener Form veröffentlicht, damit Mitgliedstaaten und Marktteilnehmer ihn aufgreifen und zu EU-Altersüberprüfungslösungen weiterentwickeln können, die auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten sind. Die quelloffene Veröffentlichung des Konzeptentwurfs gewährleistet die öffentliche Überprüfung und Kontrolle des Programmcodes und trägt so zur Schaffung von Transparenz und Vertrauen bei. Bei der durchgängigen Erprobung und Umsetzung des Konzeptentwurfs und der darauf beruhenden Lösungen arbeitet die Kommission eng mit Mitgliedstaaten, Online-Plattformen und Endnutzern zusammen. Mehrere Mitgliedstaaten planen, eine Funktion zur Altersüberprüfung als Bestandteil ihrer EUDI-Briefaschen<sup>13</sup> einzuführen. Nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014<sup>14</sup> ist jeder Mitgliedstaat dazu verpflichtet, natürlichen Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht auf freiwilliger Grundlage und kostenlos mindestens eine EUDI-Briefasche zur Verfügung zu stellen. Die EUDI-Briefaschen sind für die Nutzer ein sicheres und die Privatsphäre wahrendes Mittel, das es ihnen ermöglicht, sich selbst zu identifizieren und zu authentifizieren sowie Personenidentifizierungsdaten und elektronische Attributsbescheinigungen unter ihrer alleinigen Kontrolle zu speichern und an öffentliche und private vertrauende Beteiligte in der gesamten Union weiterzugeben. Diese elektronischen Attributsbescheinigungen sind Bescheinigungen in elektronischer Form, die es ermöglichen, Attribute wie das Alter zu authentifizieren und mithilfe der EUDI-Briefaschen zu speichern und weiterzugeben.
- (15) Einige Mitgliedstaaten werden ihre ersten angepassten nationalen EU-Altersüberprüfungslösungen in den kommenden Monaten einführen. Damit alle EU-Bürgerinnen und -Bürger Zugang zu einer robusten und die Privatsphäre wahrenden Altersüberprüfungslösung haben und entsprechend den in den Leitlinien festgelegten Kriterien mindestens eine Methode zur Altersüberprüfung auf dem Markt verfügbar ist, sollten die Mitgliedstaaten die wirksame Einführung von EU-Altersüberprüfungslösungen, die auf dem EU-Konzeptentwurf beruhen, erleichtern.
- (16) Um das Vertrauen der Öffentlichkeit zu stärken und eine breite Einführung von EU-Altersüberprüfungslösungen sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass nur seriöse und streng geprüfte Anbieter, die die hohen Standards der EU-Altersüberprüfungsregelung vollständig einhalten, mit der verantwortungsvollen Aufgabe der Erbringung dieser Dienste für Minderjährige betraut werden. Dieses Vorgehen schützt nicht nur junge Nutzerinnen und Nutzer, sondern stärkt auch die Integrität des digitalen Binnenmarkts

---

<sup>13</sup> Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität.

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

und steht im Einklang mit unserem gemeinsamen Engagement für den Schutz der Kinder, die Datensicherheit und die digitale Inklusion. Durch die Wahrung dieser Grundsätze fördern wir ein sichereres und zuverlässigeres digitales Umfeld, in das die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Mitgliedstaaten gleichermaßen vertrauen können. Anbieter von EU-Altersüberprüfungslösungen und von Altersnachweisbescheinigungen sollten daher geeignete und verhältnismäßige technische, operative und organisatorische Maßnahmen der in Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2022/2555<sup>15</sup> genannten Art ergreifen. Die Schaffung einer EU-Altersüberprüfungsregelung für die Bescheinigung solcher Attribute schafft Vertrauen in Altersnachweisbescheinigungen, die mithilfe der EU-Altersüberprüfungslösungen weitergegeben werden. Eine EU-Liste der vertrauenswürdigen Anbieter von Altersnachweisbescheinigungen wird Anbietern von Online-Plattformen und anderen Betroffenen zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen, damit sie überprüfen können, ob die Altersnachweisbescheinigung eines Nutzers von einem auf der Liste stehenden Anbieter ausgestellt wurde.

- (17) Eine EU-Liste der vertrauenswürdigen Lösungen erfüllt eine ergänzende Funktion, denn sie ermöglicht das Auffinden von Altersüberprüfungslösungen, die als mit der EU-Altersüberprüfungsregelung konform anerkannt wurden.
- (18) Um in die von der Kommission verwalteten Listen aufgenommen zu werden, sollten Anbieter von Altersnachweisbescheinigungen und Altersüberprüfungslösungen die Anforderungen der EU-Altersüberprüfungsregelung, der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2160 der Kommission<sup>16</sup> und der Richtlinie (EU) 2022/2555<sup>17</sup> erfüllen. Die Kommission wird überwachen, ob diese Anforderungen auch weiterhin erfüllt werden. Falls Anbieter diesen hohen Standards nicht gerecht werden, wird die Kommission sicherstellen, dass sie aus den Listen gestrichen werden.
- (19) Auf der Grundlage der EU-Altersüberprüfungsregelung wird die Kommission sowohl die EU-Liste der vertrauenswürdigen Anbieter von Altersnachweisen als auch die EU-Liste der vertrauenswürdigen Lösungen öffentlich zugänglich machen, um auf EU-Ebene für die Einrichtung der Vertrauensinfrastruktur zur Unterstützung der EU-Altersüberprüfungslösungen zu sorgen. Darüber hinaus wird die Kommission Informationen darüber bereitstellen, ob die Lösungen, die von den Anbietern, die auf der EU-Liste der vertrauenswürdigen Anbieter von Altersnachweisen stehen, angeboten werden, die Einhaltung der in Abschnitt 6.1.4 der Leitlinien festgelegten Wirksamkeitskriterien garantieren, d. h. Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Robustheit, Unaufdringlichkeit und Nichtdiskriminierung.
- (20) Die EU-Altersüberprüfungsregelung wird es ermöglichen, öffentliche und private Einrichtungen, darunter Mitgliedstaaten, europäische Stiftungen und Konsortien sowie

---

<sup>15</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie).

<sup>16</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2025/2160 der Kommission vom 27. Oktober 2025 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Referenzstandards, Spezifikationen und Verfahren für das Management der Risiken bei der Erbringung nichtqualifizierter Vertrauensdienste.

<sup>17</sup> Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-2-Richtlinie).

andere öffentliche oder private Organisationen, in die EU-Liste der vertrauenswürdigen Anbieter von Altersnachweisen und in die EU-Liste der vertrauenswürdigen Lösungen aufzunehmen.

- (21) Angesichts der Forderung der Bürgerinnen und Bürger nach vertrauenswürdigen, cybersicheren und die Privatsphäre während digitalen Lösungen auf nationaler Ebene ergreifen oder erwägen die Mitgliedstaaten zunehmend nationale Maßnahmen, um den Zugang Minderjähriger zu Online-Plattformen zu beschränken, häufig in Verbindung mit bestimmten Verpflichtungen zur Altersüberprüfung, damit solche Maßnahmen in der Praxis wirksam sind. Ziel der Verordnung (EU) 2022/2065 ist eine Angleichung der nationalen Regulierungsmaßnahmen bezüglich der Anforderungen an Anbieter von Vermittlungsdiensten auf Unionsebene, um eine Fragmentierung des Binnenmarkts zu verhindern und zu beenden und für Rechtssicherheit zu sorgen. Obwohl mit der Verordnung (EU) 2022/2065 die für Vermittlungsdienste im Binnenmarkt geltenden Vorschriften vollständig harmonisiert werden, um ein sicheres, berechenbares und vertrauenswürdiges Online-Umfeld zu gewährleisten und gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, wird darin nicht die Möglichkeit ausgeschlossen, andere nationale Rechtsvorschriften, die für Anbieter von Vermittlungsdiensten gelten, im Einklang mit dem Unionsrecht anzuwenden, einschließlich der Richtlinie 2000/31/EG und insbesondere deren Artikels 3, soweit die nationalen Rechtsvorschriften einem anderen berechtigten öffentlichen Interesse dienen als die Verordnung (EU) 2022/2065. Wie in den Leitlinien dargelegt, können die Mitgliedstaaten nationale Rechtsvorschriften erlassen, die im Einklang mit dem Unionsrecht ein Mindestalter für den Zugang zu bestimmten Produkten oder Diensten vorschreiben, die auf einer Online-Plattform angeboten und/oder irgendeiner Weise dargeboten werden. Mit solchen nationalen Maßnahmen dürfen den Online-Plattformen jedoch keine zusätzlichen Verpflichtungen, einschließlich Verpflichtungen zur Altersüberprüfung, auferlegt werden, da dies die vollständige Harmonisierungswirkung der Verordnung (EU) 2022/2065 untergraben würde, weil sich die Ziele solcher Maßnahmen mit den bereits mit der genannten Verordnung verfolgten Zielen überschneiden würden.
- (22) Für den Fall, dass Mitgliedstaaten die Einführung nationaler Maßnahmen in Erwägung ziehen, um den Zugang Minderjähriger zu Online-Plattformen zu beschränken, erinnert die Kommission die Mitgliedstaaten an die Mitteilungspflicht gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535<sup>18</sup> in Bezug auf Entwürfe technischer Vorschriften, die bestehende Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie betreffen könnten, mit dem Ziel, das Entstehen von Hindernissen im Binnenmarkt zu verhindern, bevor solche Maßnahmen erlassen werden. Nach der genannten Richtlinie eröffnet die Mitteilung des Entwurfs einer technischen Vorschrift eine dreimonatige Stillhaltefrist, vor deren Ablauf der betreffende Mitgliedstaat den mitgeteilten Entwurf der technischen Vorschrift nicht annehmen darf. Je nach Art der Reaktion der Kommission oder anderer Mitgliedstaaten kann die Stillhaltefrist verlängert werden.
- (23) Ein informeller Austausch zwischen Mitgliedstaaten und Kommissionsdienststellen in der Anfangsphase der Ausarbeitung nationaler Maßnahmen trägt dazu bei, die Maßnahmen so zu gestalten, dass sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind, gerade auch

---

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text).

dann, wenn sich Fragen hinsichtlich des Zusammenspiels der vorgeschlagenen nationalen Maßnahmen mit der Verordnung (EU) 2022/2065 und der Richtlinie 2000/31/EG ergeben. Ein solcher Austausch sollte durch ein Zusammenwirken des Mitgliedstaats mit den Kommissionsdienststellen geschehen. Ein multilateraler Austausch kann auch über die Expertengruppe für digitale Dienste<sup>19</sup> erfolgen. Um bei der Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 hinsichtlich dieser Aspekte ein kohärentes und einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, könnten die Koordinatoren für digitale Dienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 das in der Verordnung bestimmte Europäische Gremium für digitale Dienste mit solchen Angelegenheiten befassen.

- (24) Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gilt die Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht als Verfahrensfehler, der dazu führt, dass die Maßnahme im Falle ihres Erlasses dem Einzelnen in einem nationalen Gerichtsverfahren nicht entgegengehalten werden kann<sup>20</sup>. Ebenso stellte der Gerichtshof der Europäischen Union klar, dass eine mitgeteilte technische Vorschrift, die unter Verstoß gegen die Stillhaltefrist erlassen wurde, von nationalen Gerichten als auf den Einzelnen nicht anwendbar erklärt werden muss<sup>21</sup>. Wenn nationale Maßnahmen mit dem Unionsrecht, einschließlich der Verordnung (EU) 2022/2065 und der Richtlinie 2000/31/EG, nicht vereinbar sind, hat die Kommission außerdem das Recht, ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 AEUV einzuleiten, was auch in Bezug auf die mitgeteilten Maßnahmenentwürfe gilt. Das Ausbleiben einer Rückmeldung der Kommission auf eine Mitteilung beeinflusst oder beeinträchtigt nicht ihre Möglichkeit, nach EU-Recht einen Beschluss zu erlassen oder tätig zu werden.
- (25) Um auf Unionsebene Lösungen für einen besseren Schutz Minderjähriger im Internet zu finden, hat die Kommission einen Sonderausschuss zur Online-Sicherheit von Kindern eingerichtet, der den Auftrag hat, der Präsidentin der Kommission Empfehlungen zum besten Vorgehen der Union im Hinblick auf die Sicherheit von Kindern im Internet und mögliche Altersbeschränkungen für die Nutzung sozialer Medien und anderer Online-Dienste in Europa zu unterbreiten. Der Bericht dieses Sonderausschusses zur Online-Sicherheit von Kindern wird für Sommer 2026 erwartet.
- (26) Angesichts der Dringlichkeit dieses Themas werden mit der vorliegenden Empfehlung zwei Ziele verfolgt. Erstens soll sichergestellt werden, dass alle EU-Bürgerinnen und -Bürger Zugang zu einer robusten, zuverlässigen, interoperablen, cybersicheren, die Privatsphäre wahren und datenschutzkonformen Altersüberprüfungslösung haben. Zweitens soll die vorliegende Empfehlung das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts unterstützen, indem sie einheitliche Standards fördert und eine Fragmentierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten verhindert. In dieser Hinsicht stellt die EU-Altersüberprüfungslösung die wirksamste derzeit verfügbare technische Lösung dar, die sowohl die betriebliche Zuverlässigkeit als auch die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger, insbesondere der Rechte des Kindes, des Rechts auf Privatsphäre und des Schutzes personenbezogener Daten garantiert. Mit dieser Empfehlung soll daher ihre Annahme auf nationaler Ebene

---

<sup>19</sup> Eingesetzt durch den Beschluss der Kommission vom 26.1.2023 zur Einsetzung der Expertengruppe für digitale Dienste und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/752/EG.

<sup>20</sup> Rechtssache C-194/94, CIA-Security.

<sup>21</sup> Rechtssache C-443/98, Unilever.

unterstützt und ihr praktisches Funktionieren in allen Mitgliedstaaten sichergestellt werden —

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

### **ZWECK DIESER EMPFEHLUNG**

1. Mit dieser Empfehlung soll sichergestellt werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger der EU bis Ende 2026 Zugang zu Technik für den digitalen Altersnachweis erhalten, die den Schutz der Privatsphäre verbessert und auf den höchstmöglichen Standards für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2016/679, einschließlich der Achtung der Rechte des Kindes, beruht.
2. Dazu werden in dieser Empfehlung die Maßnahmen aufgezeigt, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich sind, wobei gleichzeitig die Interoperabilität zwischen den Mitgliedstaaten im Hinblick auf einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu gewährleisten ist. Diese Maßnahmen sehen vor, dass die Mitgliedstaaten
  - a) die wirksame Einführung von EU-Altersüberprüfungslösungen und die Ausstellung von Altersnachweisbescheinigungen auf der Grundlage des EU-Konzeptentwurfs für die Altersüberprüfung fördern und
  - b) die rasche Schaffung der EU-Altersüberprüfungsregelung unterstützen, die es den Diensten der Informationsgesellschaft ermöglicht, die Gültigkeit von Altersnachweisbescheinigungen zu überprüfen.
3. Schließlich werden in dieser Empfehlung wichtige Elemente der EU-weiten Governance dargelegt, um die breite Verfügbarkeit vertrauenswürdiger, die Privatsphäre wahrender und interoperabler EU-Altersüberprüfungslösungen zu ermöglichen, die entweder als eigenständige Anwendung angeboten oder in eine EUDI-Brieftasche integriert werden können.

### **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

4. Für die Zwecke dieser Empfehlung bezeichnet der Ausdruck
  - a) „Minderjährige(r)“ oder „Kind“ eine natürliche Person unter 18 Jahren;
  - b) „Online-Plattform“ eine Online-Plattform im Sinne des Artikels 3 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2022/2065;
  - c) „Dienst der Informationsgesellschaft“ einen Dienst im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535;
  - d) „Altersfeststellung“ eine Reihe von Methoden zur Bestimmung, Schätzung oder Überprüfung des Alters oder der Altersspanne einer natürlichen Person, mit unterschiedlichen Maßen an Vertrauenswürdigkeit, darunter Eigenerklärung, Altersschätzung und Altersüberprüfung;
  - e) „Altersüberprüfung“ eine Methode der Altersfeststellung, die sich auf elektronische Identifizierungsmittel stützt, um zu bestimmen, ob ein Nutzer eine bestimmte Altersvorgabe erfüllt;
  - f) „europäische Brieftasche für die digitale Identität“ (EUDI-Brieftasche) das elektronische Identifikationsmittel, das in Artikel 3 Nummer 42 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 festgelegt ist;

- g) „EU-Konzeptentwurf für die Altersüberprüfung“ eine öffentlich zugängliche technische Spezifikation für die Altersüberprüfung, wie sie in die von der Kommission aufgestellte EU-Altersüberprüfungsregelung aufgenommen wird, die die technische Architektur, Protokolle, Schnittstellen und eine quelloffene Referenzimplementierung umfasst;
- h) „EU-Altersüberprüfungslösung“ eine Anwendung oder einen Dienst zur Umsetzung der EU-Altersüberprüfungsregelung, die oder der unabhängig davon ist, ob sie oder er von der Kommission, von einem Mitgliedstaat oder von einer anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung bereitgestellt wird und ob sie oder er als eigenständige Anwendung angeboten oder in eine EUDI-Brieftasche integriert wird, und die oder der den Nutzern den Nachweis ermöglicht, dass sie eine bestimmte Altersvorgabe erfüllen;
- i) „Altersnachweisbescheinigung“ eine elektronische Attributsbescheinigung im Sinne des Artikels 3 Nummer 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die in der gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569 geschaffenen Attributsbescheinigungsregelung definiert ist und die Authentifizierung der Tatsache ermöglicht, dass das Alter ihres Inhabers über einer bestimmten Grenze liegt;
- j) „Anbieter von Altersnachweisbescheinigungen“ einen Vertrauensdiensteanbieter im Sinne des Artikels 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, der Altersnachweisbescheinigungen ausstellt;
- k) „EU-Liste der vertrauenswürdigen Anbieter von Altersnachweisbescheinigungen“ die von der Kommission aufgestellte und geführte Liste der Anbieter von Altersnachweisbescheinigungen, auf der Anbieter von EU-Altersüberprüfungslösungen stehen und in die auch Anbieter von den gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 aufgestellten nationalen Vertrauenslisten aufgenommen werden können;
- l) „EU-Liste der vertrauenswürdigen Lösungen“ die von der Kommission aufgestellte und geführte Liste der Einrichtungen, die hinsichtlich der Ausstellung von Bescheinigungen der Altersüberprüfungslösungen, die der EU-Altersüberprüfungsregelung entsprechen, vertrauenswürdig sind;
- m) „Bescheinigung der Altersüberprüfungslösung“ eine elektronische Attributsbescheinigung, die es einem vertrauenden Beteiligten ermöglicht zu überprüfen, ob es sich bei einer Altersüberprüfungslösung um eine vertrauenswürdige EU-Altersüberprüfungslösung handelt, d. h. eine Lösung, die gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569 entwickelt wurde und der EU-Altersüberprüfungsregelung entspricht;
- n) „EU-Altersüberprüfungsregelung“ eine Reihe von Vorschriften über die Bescheinigung von Attributen für die Bescheinigung der Altersüberprüfungslösung und die Altersnachweisbescheinigung, die im Einklang mit Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569 stehen.

*Empfehlungen für den gemeinsamen Referenzrahmen für das EU-Konzept zur Altersüberprüfung*

5. Um sicherzustellen, dass die Bürgerinnen und Bürger der EU im Einklang mit dem gemeinsamen Referenzrahmen, der im EU-Konzeptentwurf für die Altersüberprüfung festgelegt ist, in der gesamten EU Zugang zu einer Altersüberprüfung haben, empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten, bis zum

31. Dezember 2026 eine EU-Altersüberprüfungslösung zur Verfügung zu stellen, die entweder in die EUDI-Brieftaschen integriert oder als eigenständige Anwendung bereitgestellt wird, oder beides. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass die Mitgliedstaaten

- a) der Kommission bis zum 30. Juni 2026 einen Umsetzungsplan vorlegen, in dem sie darlegen, wie sie beabsichtigen, bis zum 31. Dezember 2026 eine EU-Altersüberprüfungslösung bereitzustellen. In diesem Plan sollten die verschiedenen Verfahrensschritte dargelegt werden, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit und der Einbeziehung von Forschenden und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, die über einschlägiges Fachwissen verfügen.
  - b) Informationen mit anderen Mitgliedstaaten und der Kommission über ihre Fortschritte bei der Bereitstellung einer EU-Altersüberprüfungslösung austauschen und gemeinsame Lösungen zur Altersüberprüfung in Erwägung ziehen, um die Bemühungen zu bündeln und eine effizientere Nutzung der Ressourcen sicherzustellen.
6. Die Kommission empfiehlt, dass die Koordinatoren für digitale Dienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065 die nationale Umsetzung der EU-Altersüberprüfungslösung, einschließlich des Umsetzungsplans, mit dem Europäischen Gremium für digitale Dienste erörtern. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten diese Angelegenheit gegebenenfalls in der Kooperationsgruppe für die digitale Identität zur Sprache bringen.
7. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten eine enge Zusammenarbeit mit der Kommission bei der Festlegung einer EU-Altersüberprüfungsregelung, die die Anforderungen an das Vertrauensmodell, die Governance und die von den Anbietern der Altersnachweisbescheinigungen und Altersüberprüfungslösungen gemäß Artikel 8 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1569 zu erfüllenden Anforderungen enthalten wird.
8. Betreffende Einrichtungen sollten die Anforderungen der EU-Altersüberprüfungsregelung erfüllen, bevor ihre Lösungen bzw. die Anbieter von Altersnachweisbescheinigungen in die EU-Liste der vertrauenswürdigen Lösungen bzw. in die EU-Liste der Anbieter von Altersnachweisbescheinigungen aufgenommen werden können. Zu diesem Zweck empfiehlt die Kommission, dass die Mitgliedstaaten gegebenenfalls mit folgenden Beteiligten zusammenzuarbeiten:
- a) den Koordinatoren für digitale Dienste im Rahmen des Europäischen Gremiums für digitale Dienste als wichtigstem Kooperationsrahmen für digitale Dienste, das deren Maßnahmen mit einschlägigen Behörden wie Datenschutzbehörden oder Medienbehörden koordinieren kann;
  - b) der gemäß Artikel 46e der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingesetzten europäischen Kooperationsgruppe für die digitale Identität, um sicherzustellen, dass die EU-Altersüberprüfungsregelung mit dem europäischen Rahmen für eine digitale Identität kohärent bleibt, insbesondere in Bezug auf die Sicherheitsniveaus, die Interoperabilität vertrauenswürdiger Listen und die gegenseitige Anerkennung zwischen den Mitgliedstaaten;
  - c) Forschenden und Vertretern zivilgesellschaftlicher Organisationen, die über Fachwissen in Bezug auf Altersüberprüfung, Cybersicherheit oder Datenschutz und Privatsphäre verfügen.

9. Die EU-Altersüberprüfungsregelung wird es ermöglichen, öffentliche und private Einrichtungen, darunter Mitgliedstaaten, europäische Stiftungen und Konsortien sowie andere öffentliche oder private Organisationen, in die EU-Liste der vertrauenswürdigen Anbieter von Altersnachweisen und in die EU-Liste der vertrauenswürdigen Lösungen aufzunehmen.
10. Im Hinblick auf die Erleichterung der Harmonisierung im Binnenmarkt werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten,
  - a) Systeme für Altersnachweisbescheinigungen einzuführen, die der EU-Altersüberprüfungsregelung entsprechen;
  - b) die Anwendung von Methoden zur Altersüberprüfung vorzuschreiben, die der EU-Altersüberprüfungsregelung entsprechen.

*Empfehlungen für nationale Rechtsvorschriften über die Altersüberprüfung*

11. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, vor einer förmlichen Mitteilung an die Kommission gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 in einem möglichst frühen Stadium der Ausarbeitung etwaiger nationaler Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten mit den Kommissionsdienststellen in Kontakt zu treten.
12. Um den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, können Ad-hoc-Sitzungen einschlägiger Expertengruppen wie z. B. der Expertengruppe für digitale Dienste im Sinne des Beschlusses der Kommission vom 26.1.2023 zur Einsetzung der Expertengruppe für digitale Dienste und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/752/EG einberufen werden. Ein solcher frühzeitiger Austausch ist wichtig, um sicherzustellen, dass nationale Maßnahmen von Anfang an mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2022/2065 und der Richtlinie 2000/31/EG, vereinbar sind.

Brüssel, den 29.4.2026

*Für die Kommission  
Henna Virkkunen  
Exekutiv-Vizepräsidentin*

